



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 11 99

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen der §§ 14 Nr. 2.b) und 24 der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Soweit in der Jugendordnung bei der Bezeichnung von Ordnungsdämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Ordnung.

§ 1 Mitglieder, Allgemeines

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder der TG Groß-Karben 1891 e.V. (im Folgenden als TG Groß-Karben bezeichnet) die am Stichtag (dem 31.12. eines Vorjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Vereinsjugend verwaltet sich gemäß § 24 Nr. 2 der Satzung des Vereins und dieser Jugendordnung selbst.
3. Die Organe der Vereinsjugend haben sich an die Satzung und die Ordnungen der TG Groß-Karben zu halten. Im Zweifel gelten diese.

§ 2 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 der Satzung unter

Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Vereinsjugend führt keine eigene Kasse, Belege müssen innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Entstehungsdatum des Geschäftsvorfalles, dem Vorstand eingereicht werden. § 26 Nr. 6 der Satzung der TG Groß-Karben ist analog anzuwenden. Den Kassenprüfern des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

Die gemeinnützigen Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Die gezielte Integration und Mitsprache sowie Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder und deren Sorgeberechtigter an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.
2. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11, 3).
3. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
4. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
5. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
6. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

7. Pflege der internationalen Verständigung und der Integration von Migranten in den Verein und die Vereinsjugend.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der der Vereinsjugend der TG Groß-Karben sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Beschluss- und Kontrollorgan der Jugend.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- b) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Impulsgebung für den Jugendausschuss.

3. Die ordentliche Jugendversammlung muss mindestens einmal im Jahr tagen. Sie muss jedoch mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der TG Groß-Karben tagen. Der Termin der Jugendversammlung wird mindestens drei Wochen vorher per Aushang in der Sporthalle des Vereins bekannt gegeben.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mit-

glieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§ 4 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend).

5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, welche am Stichtag (dem 31.12. des Vorjahres) das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

8. Die Jugendversammlung wählt für 2 Jahre den Jugendausschuss.

9. Die Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendleiter geleitet.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) 2 Beisitzern für spezielle Aufgabenbereiche und
- d) 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch unter dem 18. Lebensjahr sind.

2. Personalunion ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist dieser nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsrates, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter ist Mitglied des Vereinsrates.



4. Die Zuständigkeiten der Beisitzer legt der Jugendausschuss fest.

5. Wird ein Amt im Jugendausschuss nicht besetzt oder der Amtsinhaber scheidet vor dem Ende der Wahlperiode aus, kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung einen Vertreter benennen.

6. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

7. In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar, das das 14. Lebensjahr zum Stichtag (dem 31.12. des Vorjahres) vollendet hat. Bei minderjährigen Jugendausschussmitgliedern ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig.

8. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, der Satzung des Vereins, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Ordnungen und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse vor der Jugendversammlung und dem Vereinsrat des Vereins verantwortlich.

9. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

10. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des

Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

11. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Niederschriften und Schriftführung

Über alle Sitzungen ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Eine Abschrift hiervon erhält der Vorstand des Vereins innerhalb von drei Wochen.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Die Änderung muss auf der Einladung zu Versammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.

§ 8 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Jugendversammlung vom 01.03.2015 (und Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung am 13.03.2015) in Kraft.